

Wahlrecht

Eine fraktionsübergreifende Gruppe von Jugendpolitikern schlägt vor, das Wahlrecht zu ändern: Jede und jeder Deutsche soll von Geburt an das Wahlrecht besitzen. Bis zum 16. Lebensjahr soll das Wahlrecht durch die Eltern treuhänderisch ausgeübt werden. Ab dem 16. Lebensjahr sollen alle Bundesbürgerinnen und Bundesbürger selber wählen dürfen. Die Abgeordneten des Bundestages sind nun aufgerufen, über diesen Vorschlag zu entscheiden.

Die Abgeordneten diskutieren und beraten in ihren Fraktionen, in Ausschüssen und im Plenum über den Gesetzesvorschlag und mögliche Veränderungen, bevor sie im Plenum abstimmen. Sie thematisieren Chancen und Probleme, die mit dem Gesetzentwurf verbunden sind und versuchen, ihre Interessen durchzusetzen.

Bei den Beratungen des Bundestages hat der Innenausschuss die Federführung. Beratend beteiligt sind der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Rechtsausschuss.

Die Rechtslage

Für eine Veränderung des Wahlrechts muss das Grundgesetz geändert werden. Dies ist nur möglich, wenn mindestens 2/3 der Abgeordneten zustimmen.

Vorgeschlagen wird, Absatz 2 in Artikel 38 des Grundgesetzes zu ändern. Insgesamt lautet Artikel 38 folgendermaßen:

- 1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.**
- (3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Die Diskussion über das Wahlrecht

Das zunehmende Desinteresse von Jugendlichen gegenüber der Politik auf der einen Seite und die gesellschaftliche Benachteiligung von Familien auf der anderen Seite haben in den letzten Jahren in Politik und Öffentlichkeit zu breiten Diskussionen über das Wahlrecht geführt. Angesichts der spezifischen Auswirkungen, welche die heutige Politik für die Zukunft junger Menschen hat (Rentensystem, Umwelt, Staatsverschuldung etc.), wird seit längerer Zeit über die Einführung eines Wahlrechts von Geburt an diskutiert.

Im Lauf der deutschen Geschichte hat sich die Altersgrenze für das Wahlrecht schon mehrmals geändert. Bis zum Ende des ersten Weltkriegs durften Männer ab dem 25. Lebensjahr wählen, in der Weimarer Republik und im Dritten Reich dann Männer und Frauen mit 20, nach der Gründung der Bundesrepublik mit 21, und seit 1974 mit 18 Jahren.

In den vergangenen Jahren wurden bereits mehrere Initiativen in Deutschland unternommen, um neue Bevölkerungsgruppen politisch zu beteiligen und der Politik eine breitere demokratische Basis zu geben. So gab es eine Gesetzesinitiative, Ausländern das kommunale Wahlrecht zu geben. EU-Bürger besitzen inzwischen das kommunale Wahlrecht. In mehreren Bundesländern gilt bei Kommunalwahlen ein Wahlrecht ab 16. Als erstes Bundesland hat Bremen im Oktober 2009 das Wahlrecht ab 16 auf Landesebene eingeführt.

Auch in anderen Staaten gibt es Neuerungen. Österreich führte im Juli 2007 als erster Staat innerhalb der EU ein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren auf gesamtstaatlicher Ebene ein.

Mit dem Gesetzentwurf eines Familienwahlrechts liegt zum ersten Mal ein Vorschlag vor, allen deutschen Bürgerinnen und Bürgern ein Wahlrecht zu geben.

**Vorblatt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Artikel 38 (2) GG
(Aktives Wahlrecht von Geburt an und Senkung des Mindestalters für die
selbständige Teilnahme an Wahlen zum Deutschen Bundestag)****A. Zielsetzung**

Kinder und Jugendliche haben spezifische Interessen innerhalb unserer Gesellschaft. Politische Entscheidungen haben unmittelbare Auswirkungen auf ihr Leben. Die veränderte Lebenssituation fordert von ihnen eine immer frühere Übernahme von Verantwortung in der Gesellschaft und im Arbeitsleben. Zugleich fühlen sich viele von ihnen der Politik entfremdet. Das vorliegende Gesetz soll dazu beitragen, Jugendliche wieder mehr für unser Gemeinwesen zu interessieren.

Aufgrund des demographischen Wandels wird der Anteil junger Menschen an der Gesamtgesellschaft immer geringer. Für die Zukunft unseres Landes, die Leistungsfähigkeit unserer Industrie und die Stabilität unserer Sicherungssysteme ist es allerdings wichtig, dass günstige Rahmenbedingungen für Familien und Kinder geschaffen werden. Um dies zu erreichen, brauchen alle Familien mit minderjährigen Kindern mehr Stimmgewicht im demokratischen Prozess.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Veränderung von Absatz 2 in Artikel 38 Grundgesetz bewirkt, dass alle Deutschen von Geburt an das aktive Wahlrecht erhalten. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wird dieses Recht von den Eltern treuhänderisch ausgeübt. Dadurch wird den Belangen von Kindern und Familien in unserer Gesellschaft ein neuer Stellenwert beigemessen werden.

Vom 16. Lebensjahr an haben junge Menschen das Recht, sich selbst an den Wahlen zu beteiligen. Dies entspricht dem Alter, in dem Menschen Entscheidungen über Ausbildung und Beruf selbst treffen können sowie grundlegende Geschäftsfähigkeit und Strafmündigkeit erlangen, in dem politische Entscheidungen für sie daher eine unmittelbare Bedeutung erlangen. Durch die Teilnahme an Wahlen bekommen die Jugendlichen ab 16 Jahren die Möglichkeit, auf politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen und dadurch einen größeren Anreiz, sich für Politik zu engagieren.

C. Alternativen

Beibehaltung des Artikels 38 (2) GG in der bisherigen Form, Stärkung der Rechte junger Bürgerinnen und Bürger auf anderem Wege.

D. Begleitmaßnahmen

Wir empfehlen eine Ausdehnung jugend- und bildungspolitischer Maßnahmen, welche den Jugendlichen frühzeitig die Auseinandersetzung mit der Politik und die politische Beteiligung ermöglichen. Auf diese Weise können Jugendliche frühzeitig zur politischen Urteilsbildung befähigt und zur Teilnahme an Wahlen nach Vollendung des 16. Lebensjahres motiviert werden.

Entwurf eines Gesetzes

**zur Änderung von Artikel 38 (2) GG
(Aktives Wahlrecht von Geburt an und Senkung des Mindestalters für die selbständige Teilnahme an Wahlen zum Deutschen Bundestag)**

§ 1. Absatz 2 des Artikels 38 GG soll künftig lauten:

- (Satz1) Jede Bürgerin und jeder Bürger hat von Geburt an das aktive Wahlrecht, das bis zur Erreichung der Altersgrenze für die selbständige Ausübung von den Eltern treuhänderisch wahrgenommen wird.
- (Satz 2) Das aktive Wahlrecht selbst ausüben kann, wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (Satz 3) Wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Die Ausweitung des Wahlrechts bedeutet für die ÖSP eine konsequente Fortsetzung ihres langjährigen Einsatzes für die Ausweitung von Demokratie und Bürgerrechten. In zahlreichen Bundesländern war die ÖSP maßgebliche Kraft dabei, ein Wahlrecht ab 16 auf kommunaler Ebene einzuführen und zuletzt in Bremen auch auf Landesebene. Ein Wahlrecht ab 16 Jahren auf Bundesebene wäre für Sie ein sehr wichtiger weiterer Schritt.

Argumente für ein selbständiges Wahlrecht ab 16

- Im Grundgesetz steht, „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“; nicht „vom volljährigen Volke“. Wenn Minderjährige kein Wahlrecht haben, **werden fast 20 Prozent der Bevölkerung nicht repräsentiert.**
- **Viele Jugendliche** interessieren sich schon jetzt für Politik und **wünschen sich, Einfluss auf politische Entscheidungen** nehmen zu können. Durch das selbständige Wahlrecht ab 16 und die Chance, Einfluss zu nehmen, werden sich mehr junge Menschen politisch interessieren und engagieren.
- **Wahlrecht ist keine Wahlpflicht.** Wer wählen möchte, sollte dies aber dürfen.
- **Volljährigkeit ist keine Voraussetzung für das Wahlrecht.** Auch zwischen 1970 und 1974 wich das Wahlalter vom Alter der Volljährigkeit ab (wählen durfte man mit 18 Jahren, die Volljährigkeit erreichte man aber erst mit 21 Jahren).
- **Jugendliche müssen heute früher Verantwortung übernehmen:** Sie ziehen früher aus dem Elternhaus aus, haben mit 16 oft bereits einen Ausbildungsplatz und verdienen ihr eigenes Geld. Ab 16 sind Jugendliche zudem straffähig.
- **Heranwachsende haben** in vielen Politikbereichen **spezifische Interessen:** z.B. Umweltschutz, Rentenpolitik, Staatsverschuldung. **Erst wenn Jugendliche das Wahlrecht besitzen, werden Politiker/innen diese Anliegen ausreichend berücksichtigen.** Denn Wahlstimmen bestimmen in der Politik die Entscheidungen.

Das Familienwahlrecht:

Einer **stellvertretenden Wahl durch die Eltern** stehen Sie **eigentlich skeptisch gegenüber.** Denn Sie möchten Kinder zur Selbstständigkeit ermutigen. **In Verbindung mit einem selbstständigen Wahlrecht ab 16** könnten Sie den Gesetzentwurf aber als einen guten **Kompromiss** betrachten.

Zudem erhoffen Sie sich durch die Aufgabe der Eltern, ihre Kinder zu vertreten, Gespräche zwischen Eltern und Kindern über Politik und damit eine **Heranführung an die Politik im frühen Alter.**